



Satzung

des Fördervereins der CSS e.V. - Kulturschule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen "Förderung der Carl-Schomburg-Schule e.V." und hat seinen Sitz in Kassel.

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein hat vorrangig den Zweck,
 - 3.1 die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern.
 - 3.2 durch stärkere Einbindung von Eltern neue Impulse einzubringen
 - 3.3 bei ehemaligen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule zu pflegen.
 - 3.4 die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen Einrichtungen und durch Veranstaltungen zu unterstützen sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule zu fördern.
 - 3.5 die sachliche Arbeit der Schule durch Anschaffungen zu fördern.
 - 3.6 Schulpartnerschaften zu unterstützen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
 - das Sammeln von Spenden, mit denen die Schule im Sinne der Vereinsziele unterstützt wird.
 - 4.1 Evtl. Überschüsse verwendet der Verein ausschließlich zu den satzungsgemäßen Zwecken.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, außerdem juristische Personen, d. h. Vereine, Firmen, Kommunen usw. können als Mitglied aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Personen, die sich um die Carl-Schomburg-Schule besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder



Satzung

des Fördervereins der CSS e.V. - Kulturschule

1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendetete 18. Lebensjahr voraus.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und üben in den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht aus.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt zum Schuljahresende oder Ausschluss.
2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei Verletzung der Beitragspflicht trotz Mahnung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbetrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besondere Verhältnisse auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise auf Beschluß des Vorstandes befreit werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
4. Der Jahresbetrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. der/dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. der/dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. der/dem Schriftführer(in)
 - 1.4. der/dem Kassierer(in)
 - 1.5. mindestens eine(r) Beisitzerin/einem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für eine Wahlzeit von zwei Jahren gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeder vertritt allein.



Satzung

des Fördervereins der CSS e.V. - Kulturschule

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.
8. Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind .

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlag des Jahresbeitrages

Der/Die Kassierer/in ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung.

Er/Sie hat jährlich einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu erfolgen.

Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung der/des 1. Vorsitzenden oder der /des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu leisten (Ausnahme vgl. § 8 Abs. 6).

Der/die Schriftführer/in führt den Schriftverkehr des Vereins, die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

Die Schulleitung der Carl-Schomburg-Schule ist im Vorstand des Fördervereins vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2..Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einleitung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3.Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- 4.Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5.Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung



Satzung

des Fördervereins der CSS e.V. - Kulturschule

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren (Einer der Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie müssen dies mindestens einmal jährlich durchführen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstands.
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung der Ehrenmitglieder.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende oder eine von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands fertigt der/die Schriftführer/in jeweils ein Protokoll, das außer von ihm/ihr auch von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnen muss.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, darf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Carl-Schomburg-Schule zu verwenden hat.

Stand: 08.06.2015